

Anlage zum Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten im Rahmen der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie (QSV)

Die Anlage ist ausschließlich von Antragstellern auszufüllen, die die **Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“** vor der Weiterbildungsordnung (WBO) 2020 erworben haben.

Nachweis über die selbständige Durchführung der geforderten Untersuchungen und Behandlungen im Mindestumfang nach §§ 4 Abs.1 Nr. 3, 11 Nr. 3 QSV unter Anleitung eines nach § 4 Abs. 2 QSV qualifizierten Arztes.

(Vor- und Nachname des Antragsstellers)

Die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen und Behandlungen bei der angegebenen Mindestanzahl an Patienten, wurden unter Anleitung des Unterzeichners in dem Zeitraum vom _____ bis _____ selbstständig durchgeführt:

- Erhebung einer bio-psycho-sozialen Schmerzanamnese bei **100 Patienten**.
- Anwendung standardisierter und validierter Testverfahren und Fragebögen zur Schmerzanalyse und differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheiten einschließlich Detektion von Risikofaktoren für Schmerzchronifizierung bei **100 Patienten**.
- Vollständige körperliche Untersuchung und Funktionsstatus bei **100 Patienten**.
- Aufstellung eines inhaltlichen und zeitlich gestuften multimodalen Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen interdisziplinären, interprofessionellen und sozialmedizinischen Koordination bei **100 Patienten**.
- Initiierung, Modifizierung und/ oder Beendigung medikamentöser Kurzzeit, Langzeit- und Dauertherapie bei **100 Patienten**.

Alle schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 QSV wurden erlernt und selbstständig durchgeführt:

- Pharmakotherapie
- Therapeutische Lokalanästhesie
- Psychosomatische Grundversorgung gemäß der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung; Anlage 1 BMV-Ä)
- Stimulationstechniken
- Koordination und Einleitung von psycho- und physiotherapeutischen Maßnahmen

Mindestens drei schmerztherapeutische Behandlungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 QSV wurden erlernt und selbstständig durchgeführt:

- Manuelle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren
- Physikalische Therapie
- Invasive Verfahren (z. B. Leitungsanalgesie, rückenmarksnahe Verfahren, Sympathikusblockaden)
- Anwendung von Capsaicin 8% als Schmerzpflaster
- Einstellung und Befüllung von implantierten Medikamentenpumpen
- Übende Verfahren (z. B. Progressive Muskelrelaxation, Autogenes Training)
- Hypnose
- Ernährungsberatung
- Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit
- Komplementäre Verfahren (z. B. Akupunktur)

Der anleitende Arzt bestätigt, dass er die Voraussetzungen zur Erlangung der Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammern für die Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ erfüllt.

(Datum/ Vor- und Nachnamen des anleitenden Arztes)